



## Maßnahmenplan

für das FFH- und Naturschutzgebiet

„Am Dimberg bei Steinperf“

**Gültigkeit: ab 2010**

**Versionsdatum: 11.12.2009**

Herborn, den 11.12.2009

**FFH- Gebiet: „Am Dimberg bei Steinperf“**

Betreuungsforstamt: Biedenkopf  
Kreis: Marburg-Biedenkopf  
Stadt/ Gemeinde: Steffenberg/ Angelburg  
Gemarkung: Steinperf/ Gönnern  
Größe: 48,98 ha

NATURA 2000-Nummer: **5116-301**

**NSG: „Am Dimberg bei Steinperf“**

Verordnung des NSG: 06.12.1985  
StAnz. für das Land Hessen: Nr. 51/1985 S. 2356 und 2357  
Pflegeplanersteller: Gerald Klamer/ Forstamt Herborn  
Datum der Erstellung: 2009

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Gebietsbeschreibung.....</b>	<b>5</b>
2.1	Übersichtskarten.....	5
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten.....	5
2.3	Kurzdarstellung des Gebietes.....	6
2.4	Tabelle der Lebensraumtypen.....	7
2.5	Aktuelle und frühere Landnutzungsformen.....	7
<b>3</b>	<b>Leitbilder, Erhaltungs- und Entwicklungsziele.....</b>	<b>8</b>
3.1	Leitbilder.....	8
3.2	Erhaltungsziele.....	9
3.3	Tabelle: Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen.....	11
<b>4</b>	<b>Beeinträchtigungen und Störungen.....</b>	<b>12</b>
4.1	Tabelle: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT...14	
<b>5</b>	<b>Maßnahmenbeschreibung.....</b>	<b>14</b>
01.01.03	Zulassen der natürlichen Sukzession.....	14
01.02.01.02	Zweischürige Mahd.....	15
01.02.03.03	Beweidung mit Schafen.....	18
01.06.01.01	Handmahd.....	20
01.09.05	Entbuschung mit bestimmtem Turnus.....	23
02.02.01	Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften.....	24
02.02.01.03	Beseitigung nicht standortgerechter Gehölze.....	25
02.04.01	Altholzanteile belassen.....	27
03.03	Beseitigung störender Jagdelemente.....	28
06.01.01.02	Einstellung des Badens.....	30
11.04.01	Anlage von Gewässern.....	31
11.09.03	Bekämpfung von Neophyten.....	32
12.01	Pflegemaßnahmen.....	33
12.01.03	Gehölzpflege.....	34
12.04.06	Beseitigung von Ablagerungen.....	35
14	Öffentlichkeitsarbeit.....	37
16.04	Sonstige.....	37

<b>6. Report aus dem Planungsjournal.....</b>	<b>38</b>
<b>7. Literatur.....</b>	<b>39</b>
<b>8. Anhang: Verordnung des Naturschutzgebietes.....</b>	

## 1. Einführung

Das FFH-Gebiet „Am Dimberg bei Steinperf“ wurde vom Regierungspräsidium Gießen unter der Nummer 5116-301 mit einer Flächengröße von 48,98 ha für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 der EU-Kommission gemeldet. Mit der landesweiten NATURA-2000 Verordnung vom 16.1.2008 wurde das Gebiet auch nach hessischem Landesrecht als FFH-Gebiet ausgewiesen.

Es ist flächenidentisch mit dem seit Dezember 1985 ausgewiesenen Naturschutzgebiet „Am Dimberg bei Steinperf“.

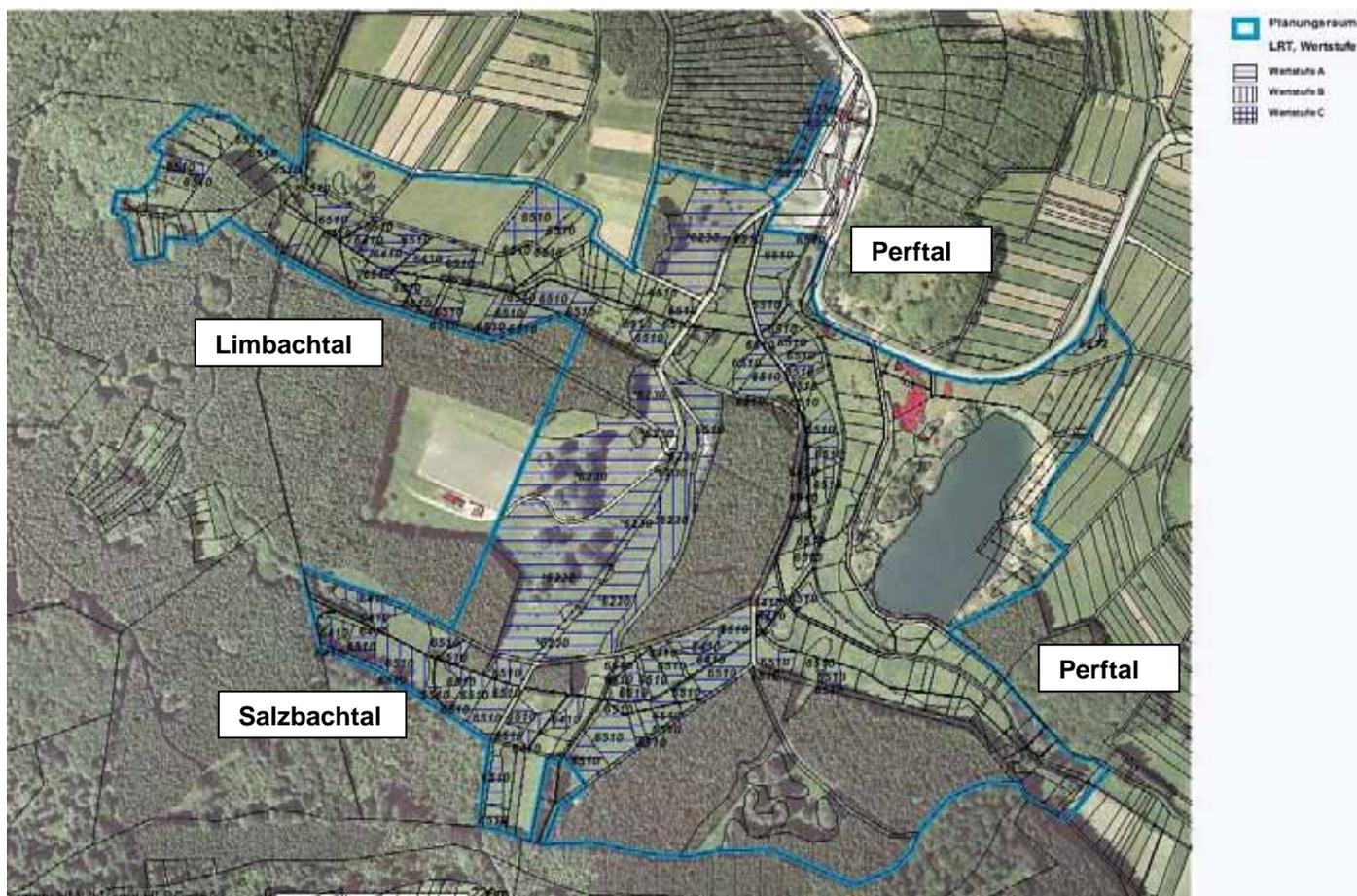
Für die europäischen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) festgelegt werden. Die Grundlage nach hessischem Landesrecht ist § 33, Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes.

Der im Folgenden beschriebene Maßnahmenplan stellt außerdem den Pflegeplan für das Naturschutzgebiet dar.

Grundlagen für den Plan sind die im Jahr 2002 im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen von der Gesellschaft für ökologische Landschaftsplanung und Forschung GbR (GöLF) gefertigte Grunddatenerfassung sowie der 2000 von dem selben Büro im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen erstellte Pflegeplan.

## 2. Gebietsbeschreibung

### 2.1 Übersichtskarte



### 2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das Schutzgebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit D39 Westerwald in der Untereinheit 320, Gladenbacher Bergland. Es liegt im Landkreis Marburg-Biedenkopf, im Bereich der Gemeinde Steffenberg, Gemarkung Steinperf, sowie zu kleinem Teil in der Gemeinde Angelburg, Gemarkung Gönnern.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist das Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde. Für die Durchführung von Pflegemaßnahmen im Naturschutzgebiet wurde von dieser das Hessische Forstamt Biedenkopf beauftragt.

Die Maßnahmenplanung für das FFH-Gebiet führt das Hessische Forstamt Herborn im Auftrag der Oberen Naturschutzbehörde durch.

### **2.3 Kurzdarstellung des Gebietes**

Das FFH- und Naturschutzgebiet „Am Dimberg bei Steinperf“ liegt etwa 1 km südwestlich des Dorfes Steinperf in einer Höhe zwischen 450 und 515 m ü.NN. Es wird vom Oberen Perftal und zwei von Westen einmündenden Seitentälern geprägt, die als Mähwiesen genutzt werden. An den Berghängen schließen sich ehemalige Gemeindeweiden an, die als Hutungen genutzt wurden und werden. Hier finden sich noch einige imposante Hutebuchen. Manche Flächen wurden ab den siebziger Jahren mit Fichten aufgeforstet. Im Osten befindet sich ein ehemaliger Steinbruch, in dem ein Gewässer entstanden ist.

Geologisch wird das Gebiet überwiegend von Diabas geprägt. Bedingt durch das reich gegliederte Relief von den nassen Tallagen bis zu den trockenen Bergkuppen finden sich zahlreichen Bodentypen von flachgründigen Rankern bis zu sumpfigen Nassgleyen.

In dieser Höhenlage ist das Klima relativ rau, mit einer mittleren Lufttemperatur von 6,5 Grad Celsius und 850 mm Jahresniederschlag. (Deutscher Wetterdienst 1981).



**Blick über den Steinbruchsee ins Salzbachtal**

Zur Meldung des Gebiets für das Netz Natura 2000 waren die sehr gut entwickelten Borstgrasrasen des Lebensraumtyps (LRT) 6230, in überregional seltener Ausprägung mäßig nährstoffreicher Standorte über Diabas, mehrere Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Pfeifengraswiesen, LRT 6410 sowie der außerordentlich artenreichen, mageren, submontanen Frischwiesen ausschlaggebend.

Weiterhin gibt es ein sehr kleines Vorkommen des LRT 6212, Submediterrane Halbtrockenrasen, sowie ein nicht signifikantes Vorkommen der Anhang II-Art Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Folgende Tabelle zeigt die Flächengrößen der einzelnen Lebensraumtypen:

## 2.4 Tabelle: Flächengrößen der Lebensraumtypen

LRT	Bezeichnung	Gesamtfläche in m <sup>2</sup>	Fläche Wertstufe A	Fläche Wertstufe B	Fläche Wertstufe C
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (Eu- Molinion)	10.879	6.212	4.667	0
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion)	418	0	418	0
6230*	Borstgrasrasen, artenreich, montan/submontan (EU-Nardion)	59.905	53.862	6.043	0
6510	Magere Flachland- Mähwiesen	72.363	54.521	6.445	11.397

## 2.5 Aktuelle und frühere Landnutzungsformen

Die Hänge und Kuppen des Gebiets sind Teile der ehemals viel ausgedehnteren Gemeindeweiden von Steinperf und Gönnern. Diese wurden bis in die 1960er Jahre mit Rindern in freier Hute beweidet. Von Mai bis Ende Oktober sammelte der Gemeindegewirt täglich das Vieh der Dorfgemeinschaften ein, und führte es tagsüber auf die Huteweiden. Mit Einsetzen des landwirtschaftlichen Wandels kam diese uralte Wirtschaftsform zum Erliegen. Nachdem kein Interesse an der Viehbeweidung mehr vorhanden war, wurde beginnend mit dem Jahr 1972 die Hutung bis auf kleine Flächen mit Fichten aufgeforstet. Die nicht aufgeforsteten Bereiche wurden mit einer Wanderschafherde mehrmals jährlich beweidet.

Die Talwiesen wurden und werden meist einschürig zur Heugewinnung gemäht.

Auch vor der Unterschutzstellung fand kaum eine Düngung statt.

Einige der nassen Talbereiche werden nur in trockenen Jahren gemäht, bzw. sind schon seit vielen Jahren aufgelassen.

Der im ursprünglichen Zustand verbliebene Teil der ehemaligen Gemeindeweide wurde mit angrenzenden Talwiesen, einigen Aufforstungsflächen und einem Steinbruchgelände 1985 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Gemäß der für das Naturschutzgebiet geltenden Verordnung, sind forstwirtschaftliche Maßnahmen lediglich zur Erhaltung und Förderung der natürlichen

Waldgesellschaften im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde zulässig.

Die Verordnung beschränkt die Jagdausübung auf die Einzeljagd zwischen 16.6 und 31.1.

1988 wurden 2 ha Fichtenaufforstung gerodet und haben sich seitdem zurück zu einem Borstgrasrasen entwickelt. Im ehemaligen Steinbruchgelände wurde der Rekultivierungsplan weitgehend realisiert. (Anpflanzung von Gehölzen, Modellierung, Anlage von Flachwassertümpeln).

Das ehemalige Steinbruchgelände, die Hutweiden und der Großteil der Aufforstungen stehen im Eigentum der Gemeinde Steffenberg. Der Besitz in den Talgründen ist sehr kleinflächig parzelliert. Die Nutzung der Wiesen wird aber im Wesentlichen lediglich von zwei Landwirten durchgeführt. Es bestehen auf einem Großteil der Flächen landwirtschaftliche Pflegeverträge nach HIAP (Hessisches integriertes Agrar-Umweltprogramm), die vom Fachbereich für den ländlichen Raum des Landkreises Marburg-Biedenkopf mit den Landwirten abgeschlossen wurden. Das Forstamt Biedenkopf führt die sonstige Pflege des Naturschutzgebietes, unter anderem periodische Entbuschungen durch.



**Der Schwalbenschwanz- eine der zahlreichen Schmetterlingsarten des Gebiets**

### **3. Leitbilder, Erhaltungs- und Entwicklungsziele**

Die Leitbilder stellen den anzustrebenden Sollzustand des Gebietes mit den damit verbundenen Erhaltungs- und Entwicklungszielen dar. Aus ihnen werden die notwendigen Maßnahmen für das Gebiet bestimmt. Die Erhaltungsziele wurden pauschal in der für alle NATURA-2000 Gebiete geltenden Verordnung vom 16.01.2009 definiert.

#### **3.1 Leitbild**

Das Leitbild für den „Dimberg bei Steinerpf“ orientiert sich am abwechslungsreichen Landschaftsbild und den typischen Lebensgemeinschaften, die sich über Jahrhunderte auf den Hutweiden und Talwiesen ausbilden konnten.

Die Borstgrasrasen verbleiben durch die Schafbeweidung in optimaler Intensität im derzeitigen guten Zustand. Ihre Fläche vergrößert sich langfristig durch die Rodung einiger angrenzender Fichtenaufforstungen.

Durch Steigerung der Bewirtschaftungsintensität (Zweischürige Mahd ab Mitte Juni und im Spätsommer, frühestens 6 Wochen nach dem ersten Mahdtermin) sollen die mageren Wiesenbereiche der Lebensraumtypen 6410 und 6510 in ihrer Qualität verbessert werden.

Einige brach gefallene Bereiche werden in die Bewirtschaftung integriert und langfristig wieder zu artenreichen Extensivwiesen entwickelt. Höchste Priorität hat dabei die Mehrung der Flächen der Pfeifengraswiesen.

Das offene Landschaftsbild der Hutewaldbereiche soll erhalten bleiben. Da die artenreichen Magerrasen hier Priorität haben, werden Neuanpflanzungen nicht durchgeführt und sporadisch bereits vorhandene Bäume wieder entfernt.

Die Fichtenforste die nicht zur Herstellung von Borstgrasrasen gerodet werden sollen, werden langfristig zu standortgemäßen Laubwäldern entwickelt.

Einige Bereiche im Norden des ehemaligen Steinbruchgeländes werden durch Schafbeweidung langfristig offen gehalten. In dem Gewässer wird der Badebetrieb, sowie vor allem der Zugang von Hunden unterbunden.

### **3.2 Erhaltungsziele**

#### **LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen**

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

Da der Wert des Gebiets zur Erhaltung dieses Lebensraumtyps aufgrund der Flächengröße gering ist, werden in der Grunddatenerhebung keine Schwellenwerte zur Beurteilung einer möglichen Verschlechterung festgelegt.

#### **LRT 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden**

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Unter Berücksichtigung von Kartierungsunschärfen wurde in der GDE eine Abnahme von 3% sowohl der Gesamtfläche des LRT als auch der Flächenanteile in den Wertstufen A und B als Schwellenwert zu einer Verschlechterung definiert. Für die Qualität ist der wichtigste Parameter die Artenvielfalt. Bezogen auf die vier Dauerbeobachtungsflächen, die im Gelände vermarktet wurden, wurden in der GDE unterschiedliche Artenzahlen als Schwellenwerte festgelegt.

#### **LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)**

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushalts

- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

Unter Berücksichtigung der schwierigen Abgrenzung zu anderen Wiesentypen wurde in der GDE eine Abnahme von 3% sowohl der Gesamtfläche des LRT als auch der Flächenanteile in den Wertstufen A und B als Schwellenwert zu einer Verschlechterung definiert.

Für die Qualität ist der wichtigste Parameter die Artenvielfalt. Bezogen auf die drei Dauerbeobachtungsflächen, die im Gelände vermarktet wurden, wurden in der GDE unterschiedliche Artenzahlen als Schwellenwerte festgelegt.



**Kleiner Fuchs auf Teufelsabbiss- einer der Charakterarten der Pfeifengraswiesen**

**LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Unter Berücksichtigung von Kartierungsunschärfen wurde in der GDE eine Abnahme von 3% sowohl der Gesamtfläche des LRT als auch der Flächenanteile in den Wertstufen A und B als Schwellenwert zu einer Verschlechterung definiert. Für die Qualität ist der wichtigste Parameter die Artenvielfalt. Bezogen auf die drei Dauerbeobachtungsflächen, die im Gelände vermarktet wurden, wurden in der GDE unterschiedliche Artenzahlen als Schwellenwerte festgelegt.

Für den dunklen Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) wurden aufgrund des nicht signifikanten Vorkommens in der NATURA 2000 Verordnung keine Erhaltungsziele definiert. Daher entfällt auch die Zuordnung von Schwellenwerten für diese im Anhang II der FFH-Richtlinie verzeichnete Schmetterlingsart.

### 3.3 Tabelle : Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand Ist	Erhaltungszustand Soll 2013	Erhaltungszustand Soll 2018	Erhaltungszustand Soll langfristig
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (Eu-Molinion)	A B	A B	A B	A B
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion)	B	B	B	B
6230*	Borstgrasrasen, artenreich, montan/submontan (EU-Nardion)	A B	A B	A B	A B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	A B C	A B C	A B C	A B

Erläuterung der Tabelle 3.2.  
 Bewertung des Erhaltungszustandes  
 A = hervorragende Ausprägung  
 B = gute Ausprägung  
 C = mittlere bis schlechte Ausprägung

## 4. Beeinträchtigungen und Störungen

### 1. LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen

Unmittelbar auf der kleinen LRT-Fläche liegen z.Z keine Beeinträchtigungen vor. Allerdings ist ein Schlehengebüsch in der Nachbarschaft in Ausbreitung begriffen. Hier muss durch wiederholtes Zurückschneiden dieser Entwicklung Einhalt geboten werden.

### 2. LRT 6230 Artenreiche Borstgrasrasen

Die Borstgrasrasen des LRT sind insgesamt wenig beeinträchtigt. Allerdings sind kleinflächig einige Störfaktoren vorhanden.

Auf einigen Flächen hat sich im Umfeld von herabgefallenen Ästen der Hutebuchen Verbuschung aus Weißdorn und Schlehe eingestellt. Diese muss umgehend beseitigt werden. Da solche Äste stets Ansatzpunkte für eine Verbuschung darstellen, müssen sie möglichst rasch entfernt werden. Selbiges gilt für illegal in das NSG verbrachtes Pflanzenmaterial.

Die gepflanzten Buchen werden die Borstgrasrasen mit zunehmender Höhe durch Beschattung und Laubfall beeinträchtigen. Daher sind sie zu entfernen.



**Entfernung der gepflanzten Buchen aus den Borstgrasrasen**

Einige der Fichtenaufforstungen wirken schon jetzt beeinträchtigend durch Beschattung, z.B im Bereich des Brunnens. Daher sollten die an die Borstgrasrasen angrenzenden Fichtenaufforstungen gerodet werden.

Holzlagerung wirkt beeinträchtigend durch Verdämmung und Nährstoffeintrag ( z.B. beim Holzabtransport verbleibende Rinde). Daher hat auch nach Sturmwürfen jede Holzlagerung auf den Magerrasenflächen zu unterbleiben.

### 3. LRT 6510 Extensive Mähwiesen

Die meisten Flächen des LRT erscheinen aktuell relativ unbeeinträchtigt. Allerdings gibt es einige Entwicklungen die langfristig zu einem Qualitätsverlust führen können.

Zumindest im Jahr 2009 erfolgte die erste Mahd auf dem Großteil der Flächen erst im August. Eine so späte Mahd kann langfristig zur Verdrängung konkurrenzschwächerer Arten führen.

Viele der wüchsigeren Wiesen im Gebiet benötigen zur optimalen Entwicklung einen zweiten Schnitt, der auch dem Nährstoffentzug dient. Dieser wird zur Zeit in der Regel nicht durchgeführt.

Einige Flächen des LRT werden offenbar schon seit längerem nicht mehr gemäht, und drohen ihren Artenreichtum durch Verbrachung zu verlieren.

Eine kleine Wiese im Nordwesten zwischen zwei Fichtenaufforstungen wird durch Beschattung beeinträchtigt.

### 4. 6410 Pfeifengraswiesen

Auf den meisten Flächen des LRT sind keine Beeinträchtigungen festzustellen. Allerdings kann die zur Zeit praktizierte späte Mahd langfristig zu Qualitätsverlusten führen, da die meisten typischen Arten des LRT spät blühen und fruchten. Daher kann es durch die späte Mahd zur Dezimierung dieser Pflanzen kommen. Der optimale Mähtermin für submontane Pfeifengraswiesen liegt in der zweiten Junihälfte. Dieser ist einzuhalten.

Die Fläche des LRT, Wertstufe B im Zaun des Wasserschutzgebietes im südwestlichen Tal ist stark verbracht und bedarf **dringender Pflegemaßnahmen** um einen völligen Wertverlust zu verhindern. Unmittelbar außerhalb der LRT-Fläche sind mit Schneebeere und Riesenbärenklau zwei nicht einheimische Pflanzenarten vorhanden, die potenziell eine weitere Beeinträchtigung darstellen.



**verbrachte Pfeifengraswiese im Wasserschutzgebiet Salzbachtal**

#### 4.1 Tabelle: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	Potenziell: Verbuschung	
6230	Borstgrasrasen	Verbuschung Beschattung durch Bäume Holzlagerung	Illegale Lagerung von Pflanzenabfällen
6510	Extensive Mähwiesen	Zu späte Mahd Kein zweiter Schnitt Verbrachung Beschattung	
6410	Pfeifengraswiesen	Zu späte Mahd Verbrachung Nicht einheimische Pflanzenarten	

## 5. Maßnahmenbeschreibung

Die Maßnahmen sind sowohl im Planungsjournal als auch in den NATUREG-Karten aufgezeigt und werden wie folgt kurz beschrieben. Vor der jeweiligen Maßnahme wird die Code Nr. aus dem NATUREG angegeben.

### 01.01.03. Zulassen der natürlichen Sukzession

In Teilbereichen des ehemaligen Steinbruchgeländes wird die natürliche Sukzession weiterhin zugelassen. Dabei handelt es sich um Bereiche an Ost- und Westufer des Steinbruchsees. Hier sind bereits dichte Gebüsche vorhanden, die eine sinnvolle Sichtbarriere für das Gewässer darstellen.



### **01.02.01.02. Zweischürige Mahd**

Der Großteil der Wiesen im Gebiet wird von zwei Landwirten unter landwirtschaftlicher Förderung durch HIAP- Verträge gemäht. Die erste Mahd soll von Mitte bis Ende Juni, spätestens aber bis 15.7 durchgeführt werden. Bei einem früheren Schnitt kämen viele Pflanzen nicht zur Samenreife, eine zu späte Mahd kann zur Verdrängung konkurrenzschwächerer Arten führen. Außerdem blühen und fruchten viele Arten der Pfeifengraswiesen relativ spät, daher kann eine Mahd erst im August ihre Reproduktion beeinträchtigen.

Ein zweiter Schnitt im Hochsommer, frühestens 6 Wochen nach der ersten Mahd ist vor allem auf den wüchsigeren Flächen, und den LRT- Entwicklungsflächen möglich und erwünscht.

Falls auf Grund von ungünstigen Witterungsbedingungen die Mahd zum oben genannten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden kann, ist dies von den Landwirten dem für die Pflege des Naturschutzgebietes zuständigen Forstamt Biedenkopf anzuzeigen. Grundsätzlich gilt, dass alle Flächen jährlich gemäht werden sollen. Ist dies zu den genannten Zeitpunkten nicht möglich, ist die Mahd nach Absprache mit dem Forstamt später durchzuführen.

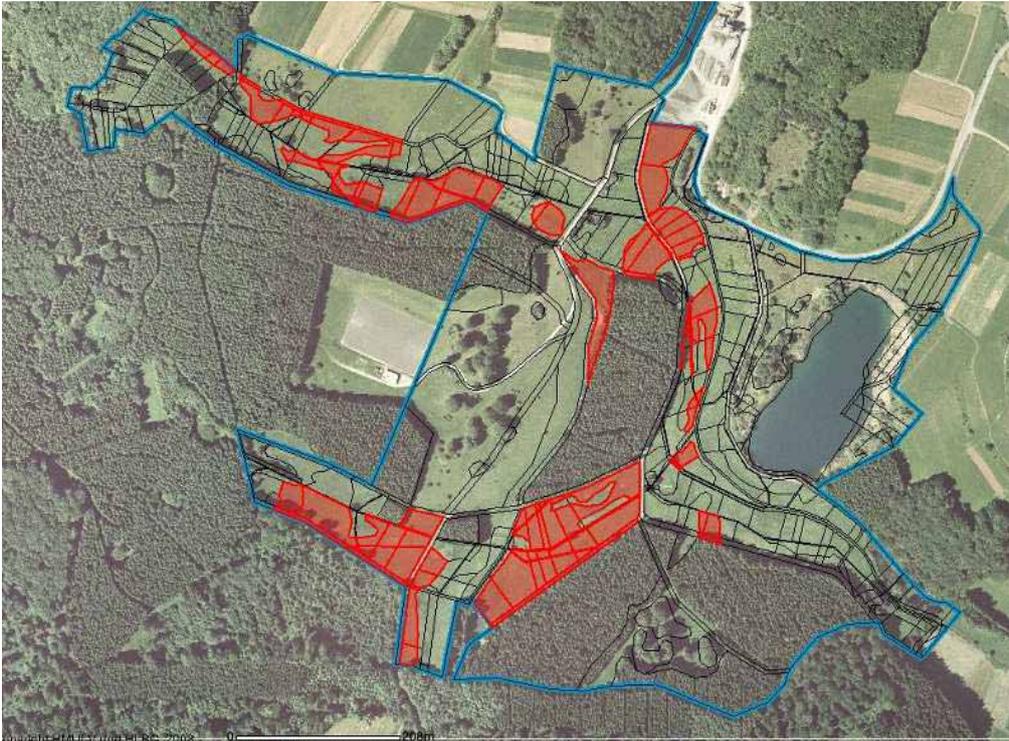
Das Mähgut muss von allen Flächen entfernt werden.

Die Flächen innerhalb des Wasserschutzgebietszauns im Salzbachtal sind von der Gemeinde Steffenberg als Auflage zum Wasserschutzgebiet zu mähen. Es gelten die oben genannten Termine. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

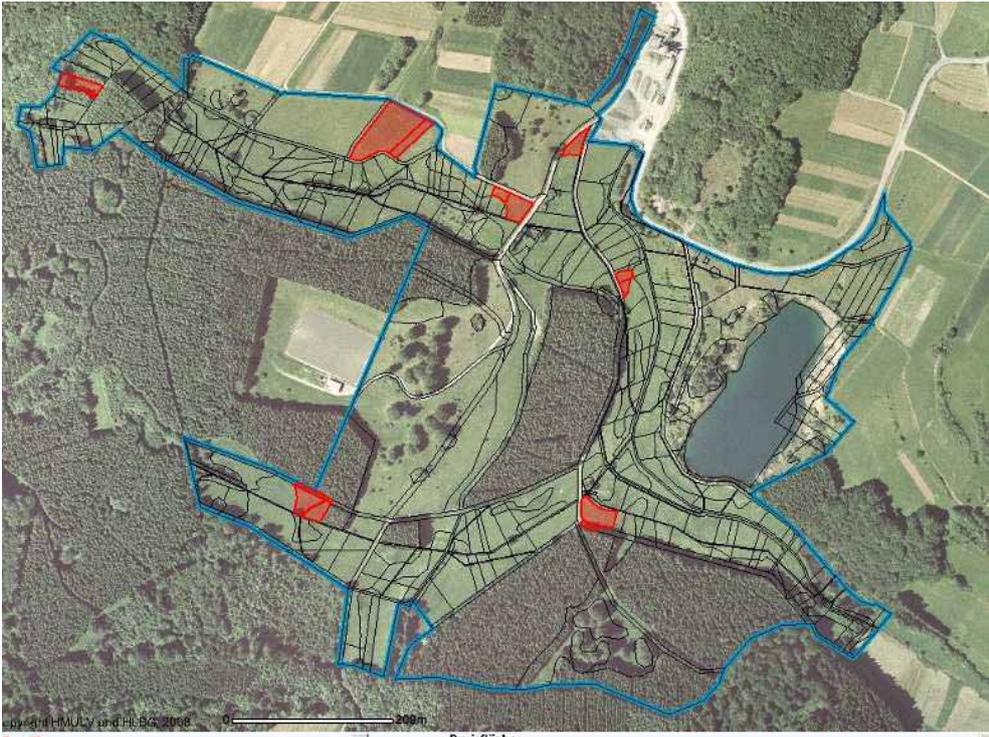


**Ausnutzen von Trockenperioden zur Mahd der feuchteren Bereiche**

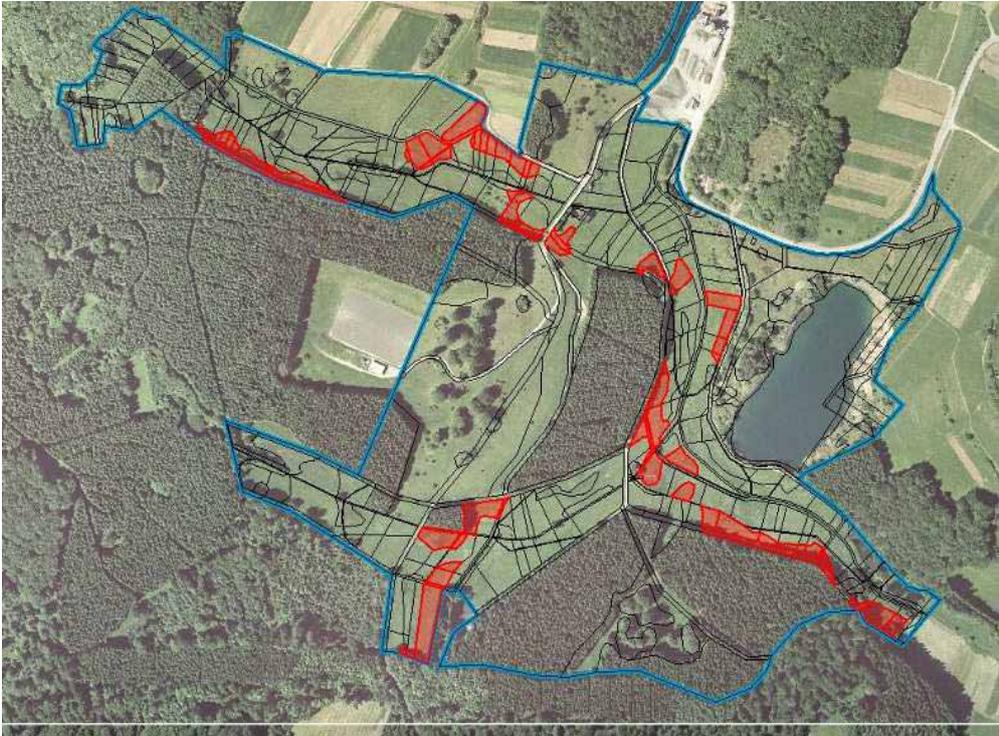
**Mahd der LRT- Flächen 6510, Wertstufen A und B**



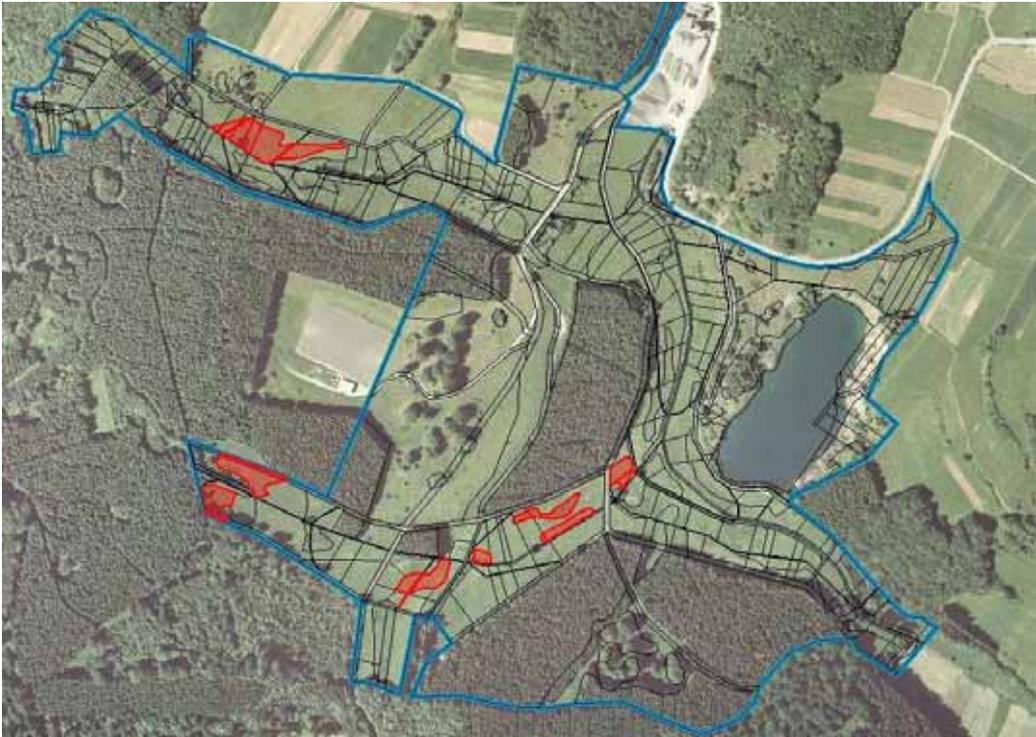
**Mahd der LRT- Flächen 6510, Wertstufe C**



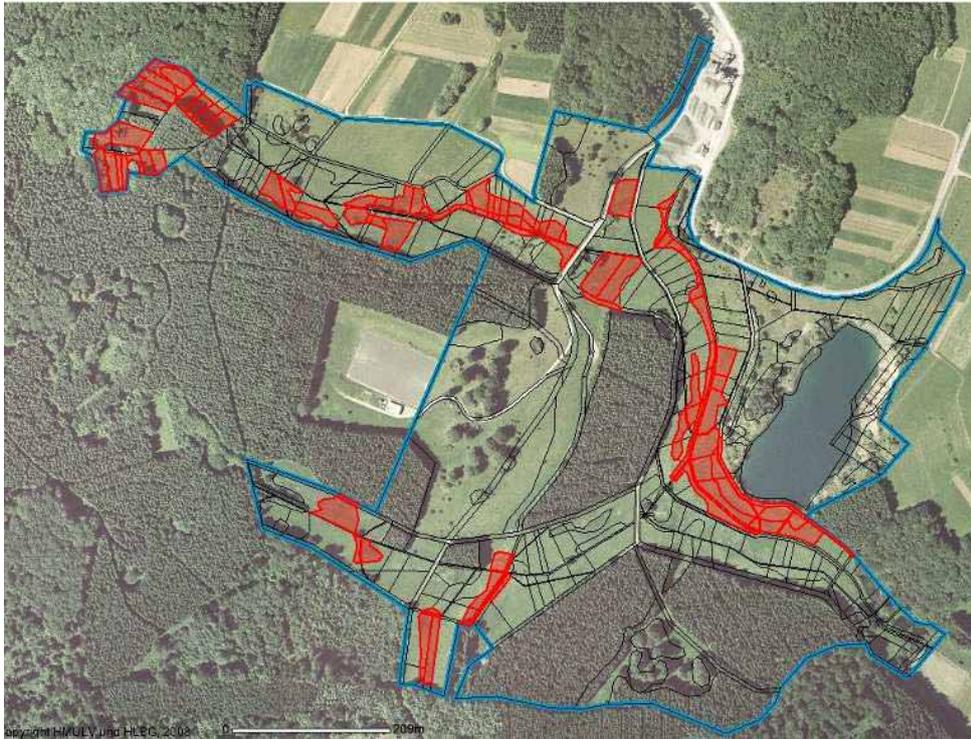
**Mahd der Entwicklungsflächen zum LRT 6510**



**Mahd der Pfeifengraswiesen, Wertstufen A und B, LRT 6410**



## Mahd der Entwicklungsflächen zur Pfeifengraswiese, LRT 6410



### 01.02.03.03 Beweidung mit Schafen

Der derzeitige gute Zustand der Magerrasen des Gebietes ist in erster Linie der Pflege durch den Schäfer zu verdanken, der hier mit kurzer Unterbrechung schon seit 40 Jahren die Beweidung durchführt.

Er verfügt zur Zeit über 400 Schafe die das NSG in freier Hutung beweiden. Auch zukünftig soll keine Koppelhaltung statt finden. Der Nachtpferch ist wie bisher außerhalb des Naturschutzgebietes zu errichten.

Der erste Weidegang ist der Wichtigste zur Steuerung der Vegetation. Er ist in der Regel bereits in der ersten Maihälfte durchzuführen. Danach sind in der Vegetationszeit mindestens zwei weitere Weidegänge durchzuführen, wobei der zweite frühestens 6 Wochen nach dem ersten erfolgen soll.

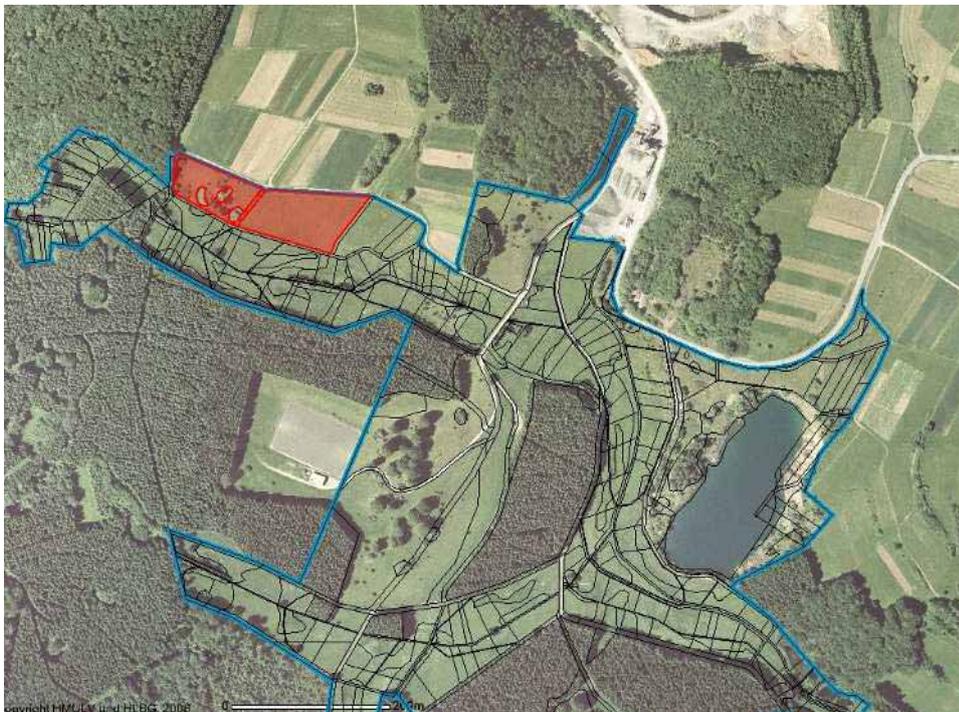
Über die Dauer der einzelnen Beweidungsphasen entscheidet der Schäfer in Abhängigkeit vom Aufwuchs, allerdings sollen alle Bereiche innerhalb des NSG ohne Unterbrechung an aufeinander folgenden Tagen beweidet werden.

Neue Flächen für die Schafbeweidung sind der Hutewaldbereich im Süden des NSG, ein Teil des ehemaligen Steinbruchgeländes und eine verbuschte Fläche im Perftal.

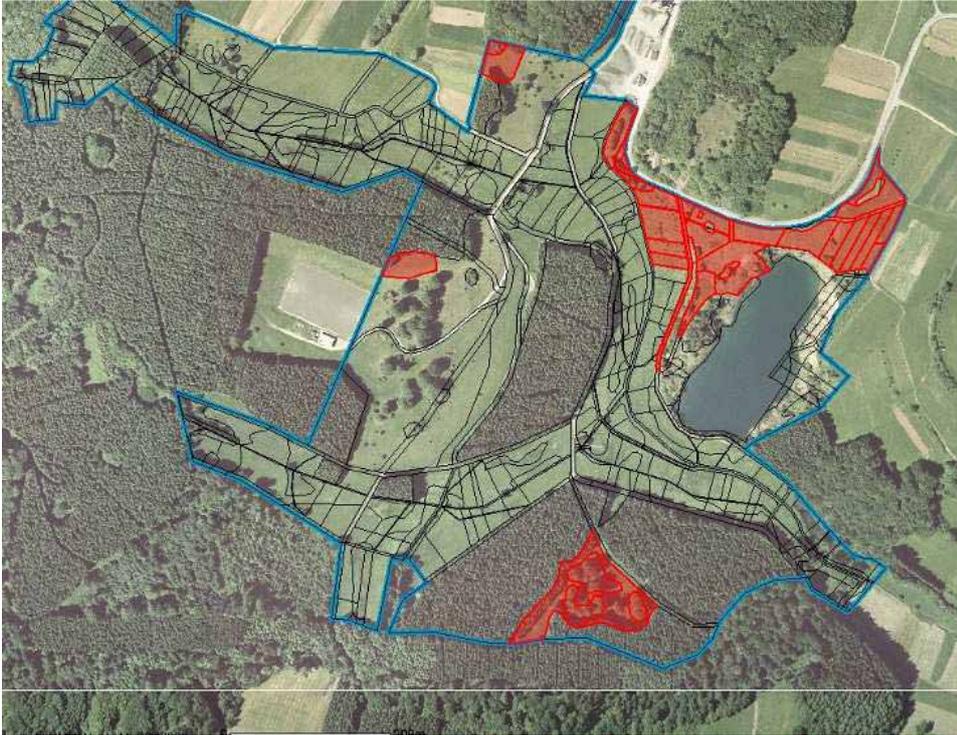
**Schafbeweidung auf den Flächen der Borstgrasrasen LRT 6230\* und 6212, Submediterrane Halbtrockenrasen**



**Schafbeweidung auf den Entwicklungsflächen für den LRT 6230\***



## Schafbeweidung auf sonstigen Flächen



### 01.06.01.01. Handmahd

Der NABU Lixfeld hat sich bereit erklärt, auf den Flächen die zu nass für eine maschinelle Mahd sind, eine Handmahd mit Balkenmäher durchzuführen. Dabei ist das Mahdgut von den Flächen zu räumen. Es kann dann jeweils breitflächig in angrenzende Waldbestände, bzw. an den Rand von Gebüsch verbracht werden. Die Entwicklungsflächen des LRT 6410, Pfeifengraswiesen sind unmittelbar im Anschluss an die Mahd durch die Landwirte zu mähen, da dann erkennbar ist, bis wohin die maschinelle Mahd möglich war. Die übrigen Flächen können im Winter bei Frost gemäht werden.



**Handmähd der Entwicklungsflächen Pfeifengraswiese im Sommer**

**Handmähd im Sommer**



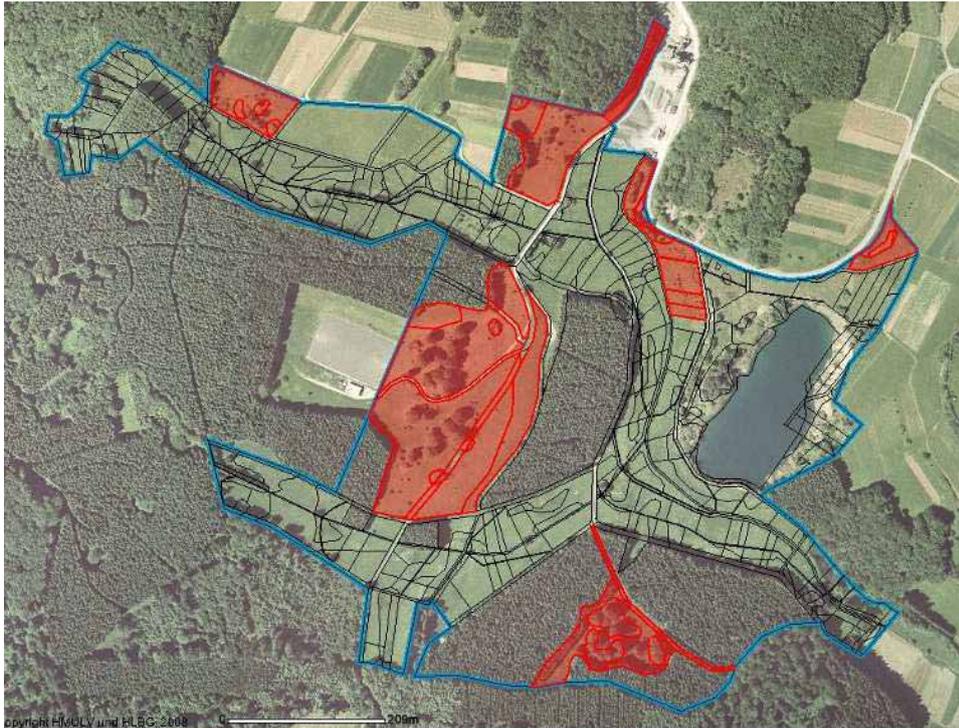
**Handmähd im Winter**



### 01.09.05. Entbuschung mit bestimmtem Turnus

Auch bei sorgfältiger Beweidung ist es nicht möglich, das Aufkommen von Gehölzen völlig zu unterbinden. Daher muss der Gehölzaufwuchs auf den beweideten Flächen in etwa 5-jährigem Turnus regelmäßig beseitigt werden. Das anfallende Astmaterial ist aus dem Naturschutzgebiet zu entfernen.

Die in die Borstgrasrasenflächen gepflanzten und mit Drahtzäunen geschützten jungen Buchen sind ebenfalls zu entnehmen, da sie langfristig die Borstgrasrasen vor allem durch Beschattung gefährden würden.



**Regelmäßige Entbuschung der Borstgrasrasen**

### 02.02.01. Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

Wie bereits unter 2.5 ausgeführt, beschränkt die Verordnung des Naturschutzgebietes die forstwirtschaftliche Nutzung. Daher sollen langfristig die Nadelholzbestände, die nicht zur Rodung und Rückentwicklung zu Borstgrasrasen bzw. Mähwiesen vorgesehen sind, in Laubwälder umgewandelt werden, die den natürlichen Waldgesellschaften entsprechen.

Da die entsprechenden Bestände alle noch recht jung und dicht sind, erscheint eine aktive Auflichtung nicht notwendig, allerdings sollen durch Sturm oder Insektenbefall entstandene Lücken mit Laubbäumen bepflanzt werden, auch um eine natürliche Verjüngung der Fichte zu unterbinden.

Die Umwandlung von Nadelwald in Laubwald wird im Privat- und Kommunalwald vom Land, bzw. der EU finanziell gefördert.





**Bepflanzung von Lücken in den Fichtenbeständen mit Laubbäumen**

### **02.02.01.03. Beseitigung nicht standortgerechter Gehölze**

#### **1. Rodung von Fichtenbeständen zur Entwicklung von Borstgrasrasen**

Wie bereits unter 2.5 erwähnt, wurden die ehemaligen Gemeindeviehweiden von Steinperf und Gönnern ab 1972 zum größten Teil mit Fichten aufgeforstet. Eine dieser Flächen im Naturschutzgebiet wurde 1988 gerodet und hat sich seither sehr positiv zu einem Borstgrasrasen zurück entwickelt. Allerdings gibt es weitere Fichtenbestände im Naturschutzgebiet auf ehemaligen Borstgrasrasenstandorten, die ebenfalls das Potenzial zur Regeneration haben. Diese Flächen sollen, wie auch in den abgelaufenen Pflegeplänen vorgesehen, gerodet und zu Borstgrasrasen zurückentwickelt werden. Die drei größeren Flächen Flur 18, Flurstück 1/1, Abteilung 419 B2 mit 5.100 m<sup>2</sup> Größe, Flur 20, Flurstück 65, Abteilung 422 1 mit 2.050 m<sup>2</sup> Größe und Flur 18, Flurstück 6/1, Abteilung 418 1 mit 29.950 m<sup>2</sup> Größe stehen im Eigentum der Gemeinde Steffenberg. Dagegen sind die Flächen in der Gemarkung Steinperf, Flur 17, Flurstück 15 mit 1385 m<sup>2</sup> und Flur 17, Flurstück 49/2 mit 808 m<sup>2</sup> Größe in Privatbesitz. Da diese Maßnahmen sehr aufwendig sind, wird hierbei der Finanzierungsrahmen der Naturschutzgebietspflegemittel überschritten. Daher bietet sich das Instrument der vorlaufenden naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahme zur Gutschrift auf ein Ökokonto an. Die vorherige Überführung der beiden kleineren Flächen in Gemeindeeigentum erscheint sinnvoll.



**Beeinträchtigung der Borstgrasrasen durch Beschattung**

## **2. Rodung von Fichtenbeständen zur Entwicklung von Pfeifengraswiesen**

Die beiden schmalen Fichtenstreifen in der Gemeinde Angelburg, Gemarkung Gönnern, Flur 14, Flurstücke 8 mit 822 m<sup>2</sup> und 10 mit 997m<sup>2</sup> Größe beeinträchtigen durch Schattenwurf die zwischen den beiden Streifen liegende Fläche des LRT 6510. Außerdem verfügen sie über das Potenzial zur Entwicklung zu Pfeifengraswiesen. Auch hier bietet sich die Überführung in Gemeindeeigentum und die Durchführung der Maßnahme als vorlaufende naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme zur Gutschrift auf ein Ökokonto an.



**Rodung zweier schmaler Fichtenstreifen zur Entwicklung von Pfeifengraswiesen**

#### **02.04.01. Altholzanteile belassen**

Die noch vorhandenen einzelnen Hutebuchen, sollen ihr natürliches Alter erreichen und auch als stehende Totholzbäume nicht entnommen werden. Bei umgestürzten Starkbuchen ist von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die Stämme aus den Borstgrasrasen entfernt werden, oder liegen bleiben dürfen. Schwächeres Astmaterial ist wie unter 12.01.03. beschrieben, generell zu entfernen.



### 03.03. Beseitigung störender Jagdelemente

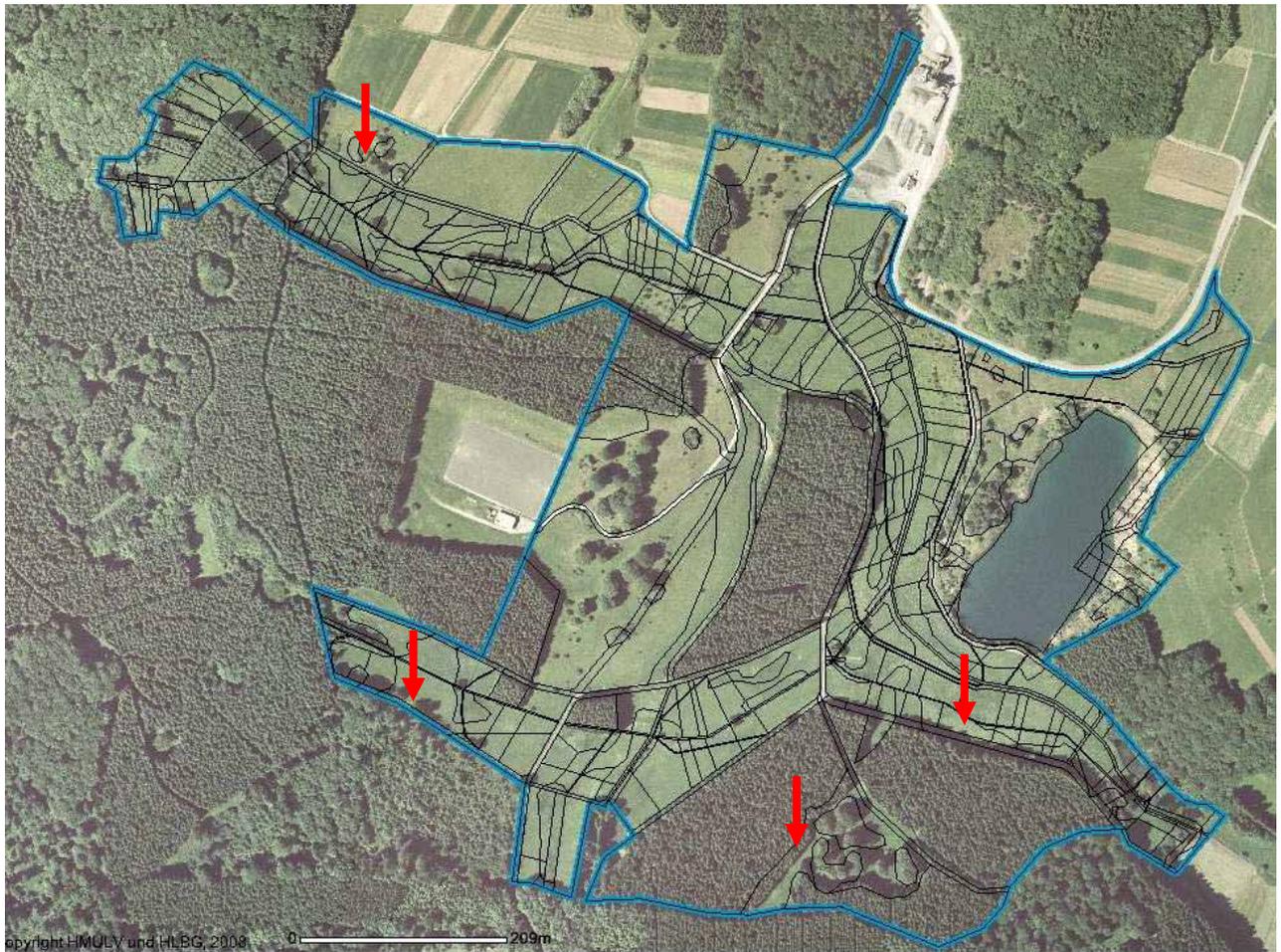
Wie unter 2.5 erwähnt, beschränkt die Naturschutzgebietsverordnung die Jagdausübung auf die Einzeljagd im Zeitraum zwischen 16.6 und 31.1. Zur Zeit sind einige Schwarzwildkarrungen im Gebiet vorhanden, stets in der Nähe von Kanzeln. Hier wird offenbar sehr häufig Mais ausgebracht, um die Futter suchenden Wildschweine von den Kanzeln aus zu erlegen. Diese Karrungen sind genehmigungspflichtig durch die Untere Jagdbehörde. Im Naturschutzgebiet „Am Dimberg bei Steinperf“ sollen keine Genehmigungen hierzu erteilt werden, da insbesondere in den Wiesenbereichen durch die Karrungen Vegetationsschäden induziert werden.

Die vorhandenen Karrungen sind durch das Forstamt Biedenkopf im Rahmen der Naturschutzgebietsbetreuung diesbezüglich zu überprüfen.

Im oberen Perftal stehen auf einer Wiese zwei mit Dachpappe abgedeckte alte Heuballen, sowie eine Plastiktonne am Waldrand, die offenbar jagdlichen Zwecken dienen. Sie sind zu entfernen.

Eine Futterraufe und eine Heuballen sind als Reste einer ehemaligen Wildfütterung aus der Borstgrasrasenentwicklungsfläche im Limbachtal zu entfernen.

## Zur Zeit im Naturschutzgebiet betriebene Kirrungen und zu entfernende Jagdeinrichtungen



Kirrung im Hutebaumbestand im Süden des NSG

### 06.01.01.02. Einstellung des Badens

Der See im ehemaligen Steinbruch wird durch einen Zaun abgesperrt, für dessen Instandsetzung die Gemeinde Steffenberg als Eigentümerin und Verkehrssicherungspflichtige zuständig ist. Leider verfügt dieser über einige Löcher durch die der Zugang zum See erfolgt. Hundehalter lassen ihre Vierbeiner dort ganzjährig baden und an warmen Sommertagen wird der See auch zum Schwimmen genutzt. Um diese illegalen Nutzungen im Naturschutzgebiet zu unterbinden, soll eine verstärkte Präsenz durch das betreuende Forstamt Biedenkopf sowie den ehrenamtlichen Naturschutzgebietsbetreuer gewährleistet werden. Darüber hinaus soll an der Hauptzugangsstelle ein großer Reisighaufen aufgeschichtet werden, und sich zu einer ein natürliches Hindernis darstellenden Benjeshecke entwickeln.





**Einschränkung des Zugangs zum See durch die Anlage einer Benjeshecke**

#### **11.04.01. Anlage von Gewässern**

Es ist geplant, die schon seit langem nicht mehr bewirtschaftete Teichanlage an der Südostgrenze des Naturschutzgebietes aus Mitteln der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Marburg- Biedenkopf amphibienfreundlich umzubauen. Am größeren Teich wird ein Notüberlauf zur Minderung der Dammerosion eingebaut. Der kleinere Teich wird partiell vertieft, Mönch und Zuleitung entfernt, sowie der Damm in Stand gesetzt. Diese Maßnahmen sollen dazu führen, dass der weitgehend trocken gefallene kleinere Teich sich wieder mit Wasser füllt. Beide Teiche sind von der Perf abgekoppelt und werden von Grund- und Niederschlagswasser gespeist. Neben anderen Amphibienarten ist hier insbesondere das kleine Vorkommen der Geburtshelferkröte erwähnenswert.



### 11.09.03. Bekämpfung von Neophyten

Zwei Gebüsche von Schneebeeren auf der Borstgrasrasenentwicklungsfläche im Limbachtal müssen im Rahmen der NSG-Pflege wiederholt gemulcht werden, um sie zum Verschwinden zu bringen. An drei Stellen im NSG sind einige Riesenbärenklostauden vorhanden. Der NABU Lixfeld hat sich bereit erklärt, deren Bekämpfung zu übernehmen. Während es sich im Limbach- und Perftal nur um wenige Pflanzen handelt, hat der Bestand am Wasserschutzgebiet im Salzbachtal schon beachtliche Dimensionen eingenommen.

Es soll zunächst versucht werden, durch jährliches Abschneiden der Blütenstände vor der Fruchtreife, die Pflanze langfristig aus dem NSG zu verdrängen.





**Riesenbärenklau im Salzbachtal**

### **12.01. Pflegemaßnahmen**

Der eine der beiden kleinen im ehemaligen Steinbruchgelände angelegten Flachwasserteiche, ist bereits weitgehend mit überwiegend Rohrkolben verlandet. Um die Wasserfläche zu erhalten, soll er mit einem Minibagger entschlammt werden. Das anfallende Material kann vor Ort breitflächig verteilt werden.





**Entschlammung eines verlandeten Tümpels im ehemaligen Steinbruchgelände**

### **12.01.03. Gehölzpflege**

Da herabgefallene Äste stets Ansatzpunkte für die Verbuschung bieten, sind die Borstgrasrasen und der Hutebuchenbestand im Süden mindestens einmal jährlich vor Beginn der Vegetationszeit auf herabgefallene Äste und umgestürzte Bäume im Rahmen der NSG- Betreuung durch das Forstamt zu kontrollieren. Gegebenenfalls sind diese unverzüglich zu entfernen.





**Herabgefallene Äste- Ansatzpunkte der Verbuschung**

#### **12.04.06. Beseitigung von Ablagerungen**

Auf die an den Sportplatz angrenzenden Borstgrasrasenflächen wurden einige abgeschnittene Fichtenstämmchen verbracht. Diese müssen entfernt werden.

**Auf den Borstgrasrasenflächen darf grundsätzlich kein Holz gelagert werden. Wenn es unvermeidbar ist, Holz in den Wiesenbereichen des NSG zu lagern, ist vorab die Obere Naturschutzbehörde zu unterrichten.**





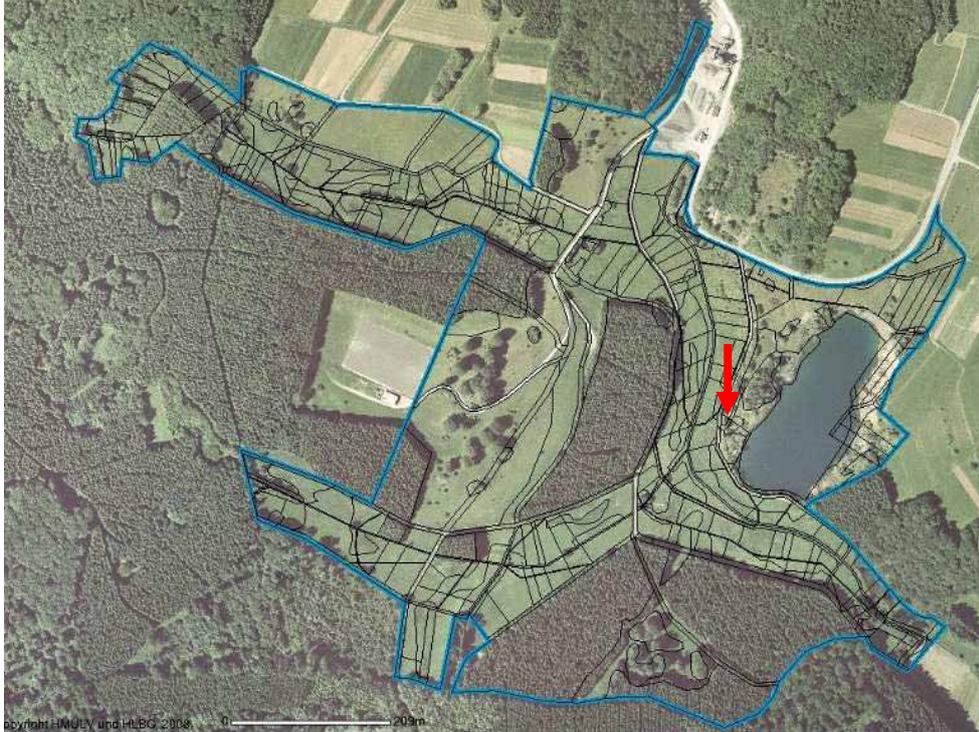
**Auf Borstgrasrasen deponierte Fichtenäste**



**Keine Holzlagerung auf Borstgrasrasenflächen**

## 14. Öffentlichkeitsarbeit

Zur Aufklärung der Bevölkerung über die durch das illegale Baden, bzw. Hunde schwimmen lassen verursachten Probleme, soll eine Informationstafel am Steinbruchsee aufgestellt werden.



## 16.04. Sonstige

Die Beschilderung des NSG ist kartenmäßig festzuhalten. Dabei gilt der Grundsatz, dass alle Eckpunkte, sowie einmündenden Wege mit einem amtlichen Schild versehen sein müssen. Einmal jährlich ist die Beschilderung auf Vollständigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Fehlende Schilder sind unverzüglich zu ersetzen.

## 6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Näch. Dfg. Periode	Näch. Dfg. Jahr
Zulassen der natürlichen Sukzession in Teilflächen/ größere Teilbereiche ohne Bewirtschaftung	01.01.03.	Natürliche Entwicklung zulassen	6	nein	2,16	0,00	01	2010
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Pflege der Heuwiesen LRT 6510, Wertstufen A und B	2	ja	6,10	0,00	06	2010
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Pflege der Mähwiesen Wertstufe C	3	ja	1,01	0,00	06	2010
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Pflege der Heuwiesen, Entwicklung zu LRT-Flächen	5	ja	2,89	0,00	06	2010
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Pflege der Pfeifengraswiesen	2	ja	1,04	0,00	06	2010
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Entwicklung LRT Pfeifengraswiese	5	ja	5,03	0,00	06	2010
Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Pflege der Borstgrasrasen durch 3-malige Beweidung in freier Hute	2	ja	0,00	0,00	05	2010
Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Entwicklung zu Borstgrasrasen durch freie Schafbeweidung	5	ja	1,45	0,00	05	2010
Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Erhaltung der offenen Landschaft	6	ja	4,37	0,00	05	2010
Handmahd	01.06.01.01.	Entwicklung von Pfeifengraswiesen	5	ja	0,41	0,00	06	2010
Handmahd	01.06.01.01.	Offen halten der Wiesenbereiche	6	ja	0,70	0,00	01	2010
Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Verhinderung von Verbuschung	2	ja	8,54	8.539,50	01	2010
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Entwicklung zu natürlicher Waldgesellschaft	6	nein	2,60	0,00	04	2010
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Entwicklung von Borstgrasrasen durch Rodung von Fichtenbeständen als Ökokontomaßnahmen	5	nein	3,49	0,00	10-12	2012
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Entwicklung von Pfeifengraswiesen, Rodung Fichten, vorheriger Ankauf, Dfg. als Ökokontomaßnahme	5	nein	0,18	0,00	10-12	2012
Altholzanteile belassen	02.04.01.	Die Hutebuchen sollen ihr natürliches Alter erreichen dürfen	6	ja	4,20	0,00	01	2010
Beseitigung störender Jagd-Elemente (z.B. Kirrungen, Hochsitze, Fütterungen Hütten, Wege, Wildäcker)	03.03.	Verhinderung von negativen Auswirkungen des Kirrens (Eutrophierung, Wühlschäden, Befahrung)	6	ja	2,00	0,00	01	2010
Einstellung / Einschränkung des Badens	06.01.01.02.	Verhinderung der negativen Auswirkungen des illegalen Badebetriebs	6	ja	1,00	500,00	06	2010
Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	Verhinderung der	6	ja	0,24	0,00	07-09	2010

		Ausbreitung des Riesenbärenklaus						
Pflegemaßnahmen	12.01.	Offen halten der Wasserfläche des größeren Teiches im ehem. Steinbruchgelände durch Entschlammung	6	nein	1,00	500,00	09	2010
Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u. a.)	12.04.06.	Offen halten der Borstgrasrasenflächen	2	ja	1,00	100,00	01-03	2010
Gehölzpflege	12.01.03.	Keine Ansatzstellen für die Verbuschung zulassen durch die jährliche Kontrolle und ggf. Beseitigung herabgefallener Äste	2	ja	4,24	0,00	01-03	2010
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Einschränkung des illegalen Badebetriebs durch Aufklärung	6	nein	1,00	500,00	04-06	2010
Sonstige	16.04 .	Wahrung der Naturschutzgebietsgrenzen	6	nein	1,00	500,00	04-06	2010
Anlage von Gewässern	11.04.01.	Umbau der Teichanlage am Südostrand des NSG aus Mitteln der UNB	6	nein	1,00	0,00	02	2010

## 7. Literatur

BÜTEHORN; NINA et al (19()). Pflegeplan für das Naturschutzgebiet „Am Dimberg bei Steinperf“ unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Oberen Naturschutzbehörde in Kassel

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (1998). Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BFN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg

NOWAK, BERND et al (2000). Erfolgsgutachten zur Umsetzung und Wirkung der Pflegemaßnahmen und Mittelfristiger Pflegeplan 2001-2010 für das NSG „Am Dimberg bei Steinperf“ unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen

NOWAK, BERND et al (2002) Grunddatenerfassung für das geplante Natura- 2000-Gebiet „Am Dimberg bei Steinperf“. unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen

## 8. Anhang: Verordnung des Naturschutzgebietes